

I N F O R M A T I O N

Verfügt ein visumpflichtiger Fremder nicht über ausreichende Eigenmittel zur Bestreitung des geplanten Aufenthaltes in Österreich, so kann dennoch ein Besuchervisum erteilt werden, wenn aufgrund der Verpflichtungserklärung einer Person (Einlader) mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet die Tragung aller Kosten gesichert erscheint. Damit erklärt sich der Einlader bereit, für alle Kosten aufzukommen, die öffentlichen Rechtsträgern durch den Aufenthalt des Visumwerbers, auch wenn diese über den Zeitraum der Einladung hinausgeht, entstehen können.

Mit Abgabe dieser Verpflichtungserklärung wird eine Verpflichtung abgegeben, für den Unterhalt und die Unterkunft der eingeladenen Person(en) aufzukommen. Die Verpflichtung umfasst weiters, der Republik Österreich, den Ländern, Gemeinden und anderen öffentlichen Rechtsträgern alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt im Gebiet der Schengener Vertragsstaaten – auch wenn dieser aus welchen Gründen auch immer über den Zeitraum der Einladung hinausgeht – und der Ausreise sowie allfälliger fremdenpolizeilicher Maßnahmen entstehen, binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung bei sonstiger gerichtlicher Geltendmachung zu bezahlen.

- Durch diese Verpflichtungserklärung sind beispielsweise Kosten für Fürsorgeleistungen und Aufwendungen für medizinische Betreuung erfasst. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Anlassfall zu einer finanziellen Belastung werden könnte und haben sich die Unterschriftsleistung gründlich überlegt.
- Durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird ein vertragliches Verhältnis mit der Republik Österreich zugunsten des Visumswerbers eingegangen. Die einseitige Aufhebung dieses Vertrages (Zurückziehung der Verpflichtungserklärung) ist - aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich.
- Sie nehmen zur Kenntnis, dass aus der Abgabe der Verpflichtungserklärung keine Parteienstellung erwächst. Partei des Verfahrens zur Visumerteilung bleibt allein der Visumwerber (der Eingeladene). Sie erhalten daher aus datenschutzrechtlichen Gründen zu keiner Zeit des Verfahrens Auskünfte über Stand und Inhalt des Verfahrens. Diese erhält allein der Visumwerber im Wege der verfahrensführenden Vertretungsbehörde.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Visumwerber oder dessen rechtllichem Vertreter im Falle der Akteneinsicht während des Verfahrens auch die Einsichtnahme in die Unterlagen (Verpflichtungserklärung) gewährt werden muss.

- Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung führt nicht automatisch zur Erteilung eines Visums. Bei der Entscheidung sind neben finanziellen Aspekten einer Verpflichtungserklärung auch sämtliche persönliche Verhältnisse des Visumwerbers sowie insbesondere die sich daraus ergebende gesicherte Wiederausreise des Visumwerbers zu berücksichtigen und einer Entscheidung der verfahrensführenden Vertretungsbehörde zugrunde zu legen.
- Die Behörde, bei der diese Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, hat keinen Einfluss auf das Visumverfahren.
- Sie nehmen zur Kenntnis, dass die elektronische Übermittlung der Verpflichtungserklärung an die zuständige Vertretungsbehörde 48 Stunden dauert.
- Eine Rückfrage beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten oder beim Bundesministerium für Inneres führt zu keinem schnelleren Aktenlauf, da dieser nicht manuell beeinflusst werden kann.

Nach Abgabe der EVE wird dem Einlader eine ID-Nummer bekannt gegeben, die er seinerseits dem Visumwerber mitteilt. Dieser stellt unter Angabe der ID-Nummer den Antrag bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland.

Vergessen Sie nicht auf die Meldepflicht! Die eingeladene Person muss innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft bei der örtlichen Meldebehörde angemeldet und bei dessen Abreise wieder abgemeldet werden.